



Universitätsverlag Potsdam

Artikel erschienen in:

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 26 (2021) 2

2021 – 81 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-51592>



Empfohlene Zitation:

Otto Böhm: Replik auf Felix Brönners Beitrag im MRM – MenschenRechtsMagazin Heft 1/2 2019 „Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs“ S. 24 – 37 (Teil 2), In: MenschenRechtsMagazin 26 (2021) 2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2021, S. 123–131.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-56917>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/der Rechtenhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Replik auf Felix Brönners Beitrag im MRM – MenschenRechtsMagazin Heft 1/2 2019 „Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs“ S. 24–37 (Teil 2)

Otto Böhm

Inhaltsübersicht

I.–III. *Erschienen in Heft 1 2021*

IV. **Menschenrechte – im Plural gelesen**

V. **Menschenrechtliche Normen lernen?**

VI. **Ausblick auf „Kritische Reformulierungen des menschenrechtlichen Universalismus“**

Dieser Beitrag ist eine Fortsetzung der in Heft 1 2021 erschienenen Replik¹ auf Felix Brönners Text „Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs“ aus dem MenschenRechtsMagazin 1/2 2019.

In Teil 1 habe ich bereits die zwei ersten Schritte meiner Replik dargelegt:

- (1) Der Gehalt der „Allgemeinen Erklärung“, vor allem ihrer Präambel, wird von Felix Brönnner auf ihre westliche Herkunft reduziert. Gegen diese Reduktion Brönners beharre ich auf ihrer (philosophischen) Universalität (vgl. II. Zufall und Notwendigkeit: Noch einmal zur Präambel).
- (2) Das westliche (Felix Brönnner: „*Europa und seine ehemaligen Siedlungskolonien*“²) Menschenrechtsnarrativ wird, um seine historische Dynamik und seine epistemische Macht zu zeigen, in den historischen Stationen – besonders die Phasen 1945–1948, 1976–1980 und 1989–1995 – stark vereinheitlicht. Dagegen habe ich

(zeitgeschichtlich) an einige Widersprüchlichkeiten der globalen Entwicklung erinnert (vgl. III. Ambivalenzen der globalen Entwicklung seit 1945).

Daran anschließend werde ich in diesem Beitrag die finalen Schritte meiner Replik formulieren:

- (3) Die Menschenrechte betrachte ich – im Unterschied zu Felix Brönnner – auch im Plural.³ Dabei entsteht dann ein vielfältiges Vermittlungsangebot für die Politische Bildung: bei aller Skepsis lässt sich doch auch ein gewisser humanitärer Fortschritt in der menschheitlichen Entwicklung zeigen. Und nicht zuletzt die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (wsk-Rechte) werden in den Globale-Soziale-Rechte-Kampagnen zentraler Ausgangspunkt und Hauptziel der Kämpfe.
- (4) Will ich für die Diskussion und Vermittlung in der Politischen Bildung auf den (politikwissenschaftlichen) Normen-Vermittlungsansatz von Risse/Ross/Sikkink⁴ hinweisen, um eine Antwort auf die Frage zu finden, wie Menschenrechtsnormen von der „Weltgesellschaft“ in die nationalen Wirklichkeiten vermittelt werden. Abschließen möchte ich mit einem Hinweis auf „Kritische Reformulierungen des menschenrechtlichen Universalismus“ von Imke

1 Otto Böhm, Replik auf Felix Brönners Beitrag im MRM – MenschenRechtsMagazin Heft 1/2 2019 „Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs“ S. 24–37 (Teil 1), in: MRM 1 (2021), S. 32–41.

2 Felix Brönnner, Koloniale Kontinuitäten im Menschenrechtsdiskurs, in: MRM 1/2 (2019), S. 24–37 (24).

3 Siehe Otto Böhm/Doris Katheder, Grundkurs Menschenrechte, 5 Bände, 2012–2015; gekürzte Ausgabe auch: München 2017 (Landeszentrale für Politische Bildung).

4 Thomas Risse/Stephen C. Ropp/Kathryn Sikkink, The Power of Human Rights International Norms and Domestic Change, 1999.

Leicht.⁵ In all diesen unterschiedlichen Diskussionszusammenhängen finde ich Elemente, die Teil einer kritisch-konstruktiven Auseinandersetzung mit den Analysen des Postkolonialismus werden können.

IV. Menschenrechte – im Plural gelesen

1. *Das Diskriminierungsverbot des Artikel 2 der AEMR*

Auf den Antidiskriminierungsartikel der AEMR und das folgende Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965⁶ können sich die Sprecher:innen der antikolonialen Befreiungsbewegungen und postkolonialer Strömungen mit Recht berufen;⁷ aber das dabei oft mit einhergehende Feindbild ‚Westlicher Liberalismus‘ überdeckt dabei, dass die an der Freiheit und Gleichheit der Individuen orientierten Befreiungsbewegungen in den westlichen Ländern die Nichtdiskriminierung von Frauen, von Menschen mit Behinderungen oder von LGBTI-Personen durchsetzen. Diese bekannten ‚Kampfzonen‘, sind nicht unabhängig von weltweiten Wissens- und Machtverhältnissen zu verstehen.⁸ In diesen Auseinandersetzungen sind Kultur- und Kontext-Sensitivität gefordert. Entscheidend aber ist die grundlegende Anerkennung von Personen als Freiheitssubjekte. Nicht zuletzt das Konzept der Intersektionalität nimmt die Vielschichtigkeit von Diskriminierungen auf:

„Unter Intersektionalität wird dabei verstanden, dass soziale Kategorien wie Gender, Ethnizität,

Nation, ‚Rasse‘ oder Klasse nicht isoliert voneinander konzeptualisiert werden können, sondern in ihren ‚Überkreuzungen‘, ‚Verwobenheiten‘ oder ‚Verquickungen‘ analysiert werden müssen. Additive Perspektiven sollen überwunden werden, indem der Fokus auf das gleichzeitige Zusammenwirken bzw. Wechselwirkungen von sozialen Ungleichheiten und kulturellen Differenzen gerichtet wird.“⁹

Ob sich in der menschenrechtlichen Perspektive des Artikel 2 der AEMR antikoloniale und antirassistische Motive mit der Kritik sozialer oder sexuell motivierter Diskriminierungen verbinden, ist offen.¹⁰ Eine stärkere Wahrnehmung des menschenrechtlichen Antidiskriminierungspotenzials wäre in jedem Fall eine nützliche Korrektur der postkolonialen Kritik.

5 Imke Leicht, *Wer findet Gehör? Kritische Reformulierungen des menschenrechtlichen Universalismus*, 2016.

6 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965, UNTS Bd. 660, S. 195; BGBl. 1969 II, S. 962.

7 Jan Eckel, *Die Ambivalenz des Guten*, 2013, S. 140.

8 Siehe die Kritik von Imke Leicht (Fn. 5), in Kapitel VI.

9 Katharina Walgenbach, *Intersektionalität als Analyseparadigma kultureller und sozialer Ungleichheiten*, in: Johannes Bilstein/Jutta Ecaris/Edwin Keiner (Hrsg.), *Kulturelle Differenzen und Globalisierung. Herausforderungen für Erziehung und Bildung*, 2011, S. 113–132, hier S. 113; siehe auch: Ivona Truscan/Joanna Bourke-Martignoni, *International Human Rights Law and Intersectional Discrimination*, in: *The Equal Rights Review* 16 (2016), S. 103–131.

10 Heiner Bielefeldt plädiert für eine ganzheitliche Herangehensweise, ohne den aktuelleren und genaueren Begriff ‚Intersektionalität‘ zu verwenden, siehe: *Das Diskriminierungsverbot als Menschenrechtsprinzip*, in: *Diskriminierung Grundlagen und Forschungsergebnisse*, in: Ulrike Hormel/Albert Scherr (Hrsg.), 2010, S. 21–34 (32/33): „Für eine ganzheitliche Herangehensweise an das Thema Diskriminierung – unter gleicher Berücksichtigung aller Merkmale – hat sich der Begriff des ‚horizontalen Ansatzes‘ durchgesetzt (vgl. Baer 2008: 447). Nur innerhalb eines solchen horizontalen Ansatzes ist es möglich, auch multiple Formen von Diskriminierung – etwa die doppelte Benachteiligung von behinderten Frauen oder die schwierige Lage von schwulen Migranten – systematisch zu thematisieren und anzugehen.“ Bielefeldt bezieht sich auf Susanne Baer, *Ungleichheit der Geschlechter? Zur Hierarchisierung von Diskriminierungsverboten*, in: Eckart Klein/Christoph Menke (Hrsg.), *Universalität – Schutzmechanismen – Diskriminierungsverbote*, 2008, S. 421–450. Zur Vermittlung der unterschiedlichen Diskriminierungsdimensionen siehe auch den Ansatz von Leicht (Fn. 5).

2. *Das Versklavungs- und Folterverbot in Artikel 4 und 5 der AEMR*

Für die Entstehungszusammenhänge der AEMR, für die Diskussion der kolonialen Kontinuitäten und für die historisch-politische Bildung sind diese beiden Artikel wegen ihrer langen und widersprüchlichen Geschichte interessant.¹¹ Denn der Kampf gegen Versklavung und gegen Folter zeigt eine Dynamik *innerhalb* der westlichen Geschichte und *zwischen* westlichen Staaten. Mit dem Verbot des transatlantischen Sklavenhandels waren die Sklavenhalter-Gesellschaften nicht überwunden. Immerhin bedurfte es in den Vereinigten Staaten eines Bürgerkrieges (1861–1865), um die Südstaaten zur Freilassung der Versklavten zu zwingen. Versklavung, Bürgerkrieg und fortdauernder Rassismus veranlassen Aktivist:innen und Intellektuelle in den Vereinigten Staaten bis in die Gegenwart regelmäßig zu einer menschenrechtlichen Diskussion rassistischer Kontinuitäten. Der UN-Kommission, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erarbeitete, war das Zwangsarbeitssystem des Nationalsozialismus präsent.¹² Es stand außer Frage, dass Versklavung in der Allgemeinen Erklärung bedingungslos verboten sein sollte. Die Vereinigten Staaten wollten zudem auch erzwungene Dienste sowie „bestimmte, in Lateinamerika und in anderen Regionen (auch in den Kolonien der europäischen Staaten) verbreitete Praktiken (vor allem: *peonage*) explizit verbieten“¹³, konnten sich aber gegen Indien und Großbritannien nicht durchsetzen. Am Ende stand die allgemeinere, aber schwerer zu definierende „*Sklaverei in all*

ihren Formen“. Präzisierende Zusätze zur Zwangsarbeit fehlten.¹⁴

Die Abschaffung der Folter gilt als ein Meilenstein auf dem Weg vom Mittelalter zu Aufklärung und Neuzeit, mithin als eine Erregenschaft der westlichen Welt. Das Bewusstsein von Würde und Wert des Menschen spielte zumindest eine motivierende Rolle für die Vordenker der Aufklärung und die ihnen folgenden Herrscher. Folter galt nun als barbarisches Mittel unauferklärter Zeiten. Die Geschichte des Folterverbotes in Europa ist eine Geschichte der Einschränkung von Folter auf rechtlich definierte Bereiche und Gruppen bis hin zu seiner generellen, aber vorübergehenden Durchsetzung nach der Französischen Revolution. „*Der französische Dichter Victor Hugo konnte so Mitte des 19. Jahrhunderts feststellen, dass die Folter aufgehört habe, zu existieren.*“¹⁵ Auch Jan Philip Reemtsma kommt zu dem Fazit: „*Gewiss spielte die Folter, sagen wir 1750 bis 1933, in Europa eine erst abnehmende, dann konstant vergleichsweise geringe Rolle.*“¹⁶ Er fährt aber fort: „*Umso deutlicher spielt sie seit 1933 weltgeschichtlich eine entscheidende [Rolle], ohne deren Verständnis man politische Herrschaft unserer Zeit nicht wird durchschauen können.*“¹⁷ Zur Abschaffung von Folter (vor allem gegen von den Vereinigten Staaten gestützte Regime von Griechenland bis Chile) laufen seit Beginn der 1970er Jahre weltweite Kampagnen (vor allem von Amnesty International). Auch das sollte die Einordnung von Nichtregierungsorganisationen in das Narrativ von der westlichen Hegemonie mittels Menschenrechtspolitik irritieren.

11 Die Afrikanische Erklärung der Menschenrechte von 1981 (Banjul-Charta) fasst sie in einem Artikel ‚Recht auf körperliche Unversehrtheit‘ (Art. 4) zusammen.

12 Siehe Johannes Morsink, *The Universal Declaration of Human Rights Origins, Draftings & Intent*, 2000, S. 41 ff.

13 Ulrike Davy, *Der ‚Universalismus‘ der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Die Arbeit am Konsens, 1946–1948*, in: Bettina Heintz/Britta Leisering (Hrsg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft*, 2015, S. 197–235 (210).

14 Davy (Fn. 13), S. 210 f.

15 Zitiert nach Edward Peters, *Folter. Geschichte der Peinlichen Befragung*, 1991, S. 25.

16 Jan Philipp Reemtsma (Hrsg.), *Folter Zur Analyse eines Herrschaftsmittels*, 1991, S. 27.

17 Ibidem.

3. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Artikel 22–26 der AEMR

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte wurden auch auf Initiative der USA und der lateinamerikanischen Staaten in die Allgemeine Erklärung aufgenommen.¹⁸ Inzwischen sind sie zur ‚Berufungsinstanz‘ für eine Vielzahl von unterschiedlichen Kampagnen und rechtlichen Interventionen geworden.¹⁹ Zur Lösung der ‚globalen sozialen Frage‘ ist mit den wsk-Rechten eine ‚gegenhegemoniale Agenda‘ im Rahmen einer so genannten Globale-Soziale-Rechte-Kampagne (GSR) formuliert:

„Unter der Leitforderung ‚globale soziale Rechte‘ und ‚global commons‘, am besten wohl als ‚globale Gemeingüter‘ oder ‚Allmenden‘ übersetzt, reagieren auch Organisationen aus dem globalen Süden und aktivistische Netzwerke auf die Transnationalisierung der sozialen Frage. Sie beziehen sich auf internationale Vereinbarungen wie die Menschenrechtserklärung von 1948, den UN-Zivilpakt und den UN-Sozialpakt (beide 1966) und fordern die dort geschützten sozialen Rechte ein: Schutz der Umwelt, Rechte der Migrantinnen und Migranten und Schutz sozialer Existenzrechte, wie beispielsweise Rechte auf Nahrung, Gesundheit, Mitbestimmung oder soziale Sicherung.“²⁰

Theoretiker:innen und Aktivist:innen haben den Kampf um die Hegemonie im globalen Recht gegen die Vereinseitigung der Menschenrechte zugunsten von herrschenden Besitzverhältnissen und Sicherheitsbedürfnissen aufgenommen. „Besonders der Liberalismus hat so die liberalen Menschenrechte gegenüber den politischen und sozialen Dimensionen privilegiert. Das hat die sozialen Rechte auf lange Sicht geschwächt.“²¹ Fischer-

Lescano/Möller betonen dagegen die Unteilbarkeit von sozialen und liberalen Menschenrechten.²² Felix Brönnner lässt in seiner Kritik offen, ob diese ‚GSR-Perspektive‘ seinem Ziel einer „Reflexion und Dekonstruktion von als selbstverständlich empfundenen Wertvorstellungen und Machtstrukturen“²³ genügt. Zumindest müsste eine postkoloniale Machtkritik reflektieren, ob sie nicht doch in den Menschenrechten eine normative Basis für soziale Kämpfe sehen kann.

V. Menschenrechtliche Normen lernen?

Die Menschenrechtskritik Felix Brönnners hat zwei Handlungsfelder der internationalen Politik im Blick: die Auseinandersetzungen im Menschenrechtsschutz-System der Vereinten Nationen schon seit den 1950er Jahren und den so genannten ‚Menschenrechts-Interventionismus‘ seit dem Ende des Kalten Krieges. Wenn ich hier die postkoloniale Lesart der Menschenrechte kritisch für die politische Bildung prüfen will, wird ein Blick auf die Fachliteratur zur Frage der Durchsetzung von Menschenrechten nützlich sein.²⁴ Wie wird hier der Prozess der Vermittlung und Durchsetzung menschenrechtlicher Normen beschrieben? Warum halten sich Staaten und Gesellschaften an Menschenrechtsnormen, auch ohne dass zwischenstaatliche Gewalt oder direkte völkerrechtliche Verpflichtungen und UN-Diplomatie die entscheidende Rolle spielen? Gegenstand der Forschung sind hier sowohl die Zivilgesellschaften als auch die Nationalstaaten, die einen inter- und transnationalen Handlungsrahmen aufbauen. Dieses Feld wird mit dem „Regime-Ansatz“ beschrieben, hier konkret also als „Menschenrechtsregime“.²⁵ Empirische Ergebnisse

18 Davy (Fn. 13), S. 215–217.

19 Siehe Michael Krennerich, Soziale Menschenrechte zwischen Recht und Politik, 2013; Wolfgang Kaleck, Mit Recht gegen die Macht. Unser weltweiter Kampf für die Menschenrechte, 2016.

20 Andreas Fischer-Lescano/Kolja Möller, Der Kampf um globale soziale Rechte. Zart wäre das Größte, 2012, S. 11.

21 Ibidem, S. 47.

22 Ibidem, S. 47 ff.

23 Brönnner (Fn. 2), S. 36.

24 Für die Politikdidaktik rezipiere ich Ergebnisse und greife auf verbreitete Interpretationen zurück, ohne selbst in die Fachdiskussion einzusteigen.

25 Siehe Nina Reiners/Andrea Liese, Nichtstaatliche Akteure in der Menschenrechtspolitik: von Normanwälfen über Komplizen zu Infragestellern und Herausforderern, in: ZFAS 2015, S. 651–676. Die Autorinnen beschreiben „Menschen-

zu bestimmten Länderkonstellationen liefert dabei die konstruktivistische Normenforschung.²⁶ Zudem kann ein Blick auf die Entwicklung der Menschenrechtsbewegungen in Lateinamerika weiteren Aufschluss geben.

1. Das Spiralmodell in der Diskussion

Menschenrechte können als Normen verstanden werden, die das Verhalten von Staaten, Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen leiten und ihre politischen Zielsetzungen steuern. Internationale Politik wird hier nicht nur als Streben nach bester Verwirklichung des nationalen Interesses verstanden, sondern als eine Gesellschaftswelt, in der es um Koordination, Kommunikation und Kooperation geht.²⁷ Dieses Konzept wird seit den 1990er Jahren von Politikwissenschaftler:innen wie Ernst-Otto Czempiel²⁸ oder Harald Müller²⁹ verbreitet. Es ist also weder neu noch ist der Bezug darauf besonders innovativ. Aber mir geht es in der Diskussion darum, gerade auch für die politische Bildung an diese Ansätze zu erinnern und sie nicht allzu schnell durch neue Paradigmen zu ersetzen.

rechtsregime“ in der politikwissenschaftlichen Forschung als eine Form der Verrechtlichung und Kooperation von internationalen Institutionen, staatlichem, souveränen Handeln und Nichtregierungsorganisationen.

- 26 Im Mittelpunkt politikwissenschaftlicher Forschung über zwischenstaatliche Kooperation steht die Grundfrage der Normenforschung, wie Normen wirken bzw. wie und warum sie eingehalten werden; siehe *Bastian Loges*, Schutz als neue Norm in den internationalen Beziehungen, 2013, S. 61–139.
- 27 Als eine aktuelle Kritik an dieser Sichtweise *Carlo Masala*, Weltunordnung. Die globalen Krisen und das Versagen des Westens, 2016. Die komplexe und kontroverse Frage zum Zusammenhang von Ideen, normenkonformem Verhalten, Eigeninteresse und Machtpolitik, wie sie in den Rationalismus-Ansätzen oder im Neorealismus diskutiert wird, kann hier nicht thematisiert werden.
- 28 *Ernst-Otto Czempiel*, Kluge Macht. Außenpolitik für das 21. Jahrhundert, 1999.
- 29 *Harald Müller*, Wie kann eine neue Weltordnung aussehen? Wege in eine nachhaltige Politik, 2. Auflage 2008.

Für die Politikwissenschaft – Abteilung Internationale Politik oder Internationale Beziehungen – kann ich dabei auf die Einführung von Bernhard Stahl zurückgreifen.³⁰ Stahl geht von in Gemeinschaften (von Staaten und Gesellschaften) geteilten Normen aus. Auch das Menschenrechtsregime kann als eine solche zusammenarbeitende, strukturierte Gruppe verstanden werden. Offensichtliche Konflikte können aber nicht übersehen werden:

„Allerdings ist es der kulturellen Heterogenität der nationalen gesellschaftlichen Normen geschuldet, dass ein gänzlich gleichförmiges Verhalten auf internationaler Ebene ausbleibt. So wird das Verhalten einerseits durch universelle Normen und Werte der internationalen Umwelt eines Staates gelenkt, andererseits beeinflussen auch partielle Normen regionale und soziale Subsysteme die Entscheidung bezüglich des angemessenen Verhaltens.“³¹

Wie erlangen nun Normen Gültigkeit? Bernhard Stahl nutzt das bekannte ‚Spiralmodell‘ der Forschungsgruppe Menschenrechte aus dem Jahr 1998.³² Als wichtiges Ergebnis ihrer Forschungen nennen die Autor:innen, dass quer über Regionen und politische wie auch soziokulturelle Formationen hinweg menschenrechtliche Sozialisationsprozesse effektiv gewesen seien.³³

- 30 *Bernhard Stahl*, Internationale Politik verstehen, 2016.
- 31 *Ibidem*, S. 77.
- 32 *Forschungsgruppe Menschenrechte (Sieglinde Gränzer/Anja Jetschke/Thomas Risse/Hans Peter Schmitz)*, Internationale Menschenrechtsnormen, transnationale Netzwerke und politischer Wandel in den Ländern des Südens, in: ZIB 1 (1998), S. 5–41; siehe auch die Buchfassung: *Thomas Risse/Anja Jetschke/Hans Peter Schmitz*, Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und politischer Wandel in den Ländern des Südens, 2002.
- 33 Ich beziehe mich hier auf die erweiterte englischsprachige Fassung *Risse/Ropp/Sikkink* (Fn. 4), dort die Zusammenfassung der Evaluation für die untersuchten Staaten Chile, Südafrika, Philippinen, Polen, die frühere Tschechoslowakei, Guatemala, Kenia, Uganda, Marokko, Tunesien und Indonesien, S. 238–256. Die Forschungen wurden fortgesetzt: *Nicole Janz/Thomas Risse* (Hrsg.), Menschenrechte – Globale Dimension eines universellen Anspruchs, 2007.

Die Forscher:innen untersuchen vier Interaktionsebenen: die zwischen Regierung und Opposition, zwischen Opposition und Menschenrechtsnetzwerk, zwischen Menschenrechtsnetzwerk und internationalen Organisationen/westlichen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und westlichen Regierungen.³⁴ Das Untersuchungsmodell, das am Ende auch als eine Handlungsstruktur verstanden sein will, gliedert sich in fünf Phasen. Phase 1 ist als „Repressionsphase“ der Ausgangspunkt. In der Phase 2 „Leugnen“ bestreiten die repressiven Regime die Gültigkeit von Menschenrechtsnormen und verweigern Kooperation und Kontrollen. Nach fortgesetztem nationalem und internationalem Druck gibt es in der Phase 3 taktische Konzessionen, im vierten, präskriptiven Status akzeptieren staatliche Akteure die Menschenrechtsnormen. Die Phase 5 ist dann ganz durch normgeleitetes Verhalten geprägt.³⁵

Warum hier der Rückblick auf diesen Ansatz, der doch so offensichtlich als ‘Western biased’ der postkolonialen Kritik anheimfallen muss? Die Empfehlungen gehen ‚vom Westen aus‘ und kehren als Politikberatung wieder ‚in den Westen‘ zurück?³⁶ Mein Erkenntnisinteresse ist jedoch auf Vielschichtigkeit und Kontexte gerichtet. Denn trotz der offensichtlichen ‚Westbindung‘ kann sowohl mit dem allgemeinen Strukturmodell als auch an den elf Einzelbeispielen eine Vielfalt von Kommunikationen und Konfrontationen beobachtet werden, in denen Menschenrechtsnormen gerade nicht als Einbahnstraße wirksam werden.

Zudem lohnt sich ein Blick auf die fachliche Kontroverse, die in der Zeitschrift für Internationale Beziehungen (ZIB) stattfand. Fast schon klassisch ist dort eine Zusammenfassung der Kritik (u. a. am Spiralmodell) im Sinne Felix Brönners formuliert:

„Die eurozentrische Prädisposition der konstruktivistischen Normenforschung zeigt sich

34 Stahl (Fn. 30), S. 78.

35 Ibidem, S. 79; ursprünglich in: Risse/Ropp/Sikkink (Fn. 4), S. 9.

36 Vgl. Risse/Ropp/Sikkink (Fn. 4), S. 9, 235.

zum einen in der Auswahl der empirischen Untersuchungsgegenstände. So werden solche Normen als globale untersucht und damit als solche anerkannt, die zumeist im Westen als gut empfunden und weitgehend akzeptiert sind, z. B. westliche Konzepte von Demokratie, Menschenrechten, Gerechtigkeit (Risse et al. 1999). Die untersuchten westlichen Normen bleiben in ihrer Existenz als (gute) Normen stattdessen weitgehend unhinterfragt und ihre Entstehungs- und Wandlungsgeschichte wie auch ihre Umstrittenheit werden ausgeblendet. Indem aber Kontingenz und Geschichtlichkeit dieser Normen nicht thematisiert werden, bleibt ihre Einbettung in hegemoniale westliche Wertvorstellungen unreflektiert und verhindert ihre mögliche In-Frage-Stellung als gute Normen. Auf diese Weise werden normative Bedeutungen mit ihren Wahrheits- und Gültigkeitsansprüchen naturalisiert und damit auch die Wert- und Wissensbestände gestärkt, in die sie eingebettet sind.“³⁷

Die in dieser ZIB-Kritik angesprochenen Autorinnen (Nicole Deitelhoff/Lisbeth Zimmermann) können die Argumentation weitgehend nachvollziehen, stellen aber an das poststrukturalistische Forschungsprogramm die Frage: „Warum sind dies westliche Konzepte oder Normen und was heißt in diesem Kontext westlich? Und wie ließen sich nicht-westliche Normen davon unterscheiden; dadurch, dass die Norm nicht im Westen verbreitet ist?“³⁸ Zudem gebe es „zum Umgang mit dem Konzept der Menschenrechte [...] eine angeregte Diskussion, in der weniger die Problematik der Entstehung als ihre inhaltliche Neubesetzung im Vordergrund stehe.“ Sie verweisen hier auf Autor:innen wie Martha Nussbaum, Amitav Acharya oder Gayatri C. Spivak.³⁹

37 Stephan Engelkamp/Katharina Glaab/Judith Renner, In der Sprechstunde. Wie (kritische) Normenforschung ihre Stimme wiederfinden kann, in: ZIB 2 (2012), S. 101–128 (107).

38 Nicole Deitelhoff/Lisbeth Zimmermann, Aus dem Herzen der Finsternis: Kritisches Lesen und wirkliches Zuhören der konstruktivistischen Normenforschung, in: ZIB 1 (2013), S. 61–74 (65).

39 Ibidem, S. 66.

2. *Lateinamerikanische Menschenrechtsbewegungen*

Wie auch immer die Universalität der Menschenrechte, ihre Vermittlung und die Dynamik von NGOs interpretiert wird, unstrittig dürfte sein, dass die Menschenrechtsbewegungen in Lateinamerika – in den 1970er Jahren entstanden – einen wesentlichen Beitrag zur Menschenrechtsgeschichte geliefert haben. Ihr zentrales politisches Ziel war die Einhaltung der Menschenrechte ‚wie sie im Buche stehen‘. Adressat war der jeweilige Nationalstaat. Und regelmäßig ging es auch darum, die Vereinigten Staaten an ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern, standen sie doch in den meisten Fällen auf der Seite der menschenrechtsverletzenden Regime. Die westlichen liberaldemokratischen Staaten müssen in dieser Phase also erst durch internationale Proteste zu einer Politik des Menschenrechtsschutzes gezwungen werden. Diese Konstellation macht es meines Erachtens auch nachvollziehbar, dass Autor:innen wie Kathryn Sikkink, Stephen C. Ropp und Thomas Risse ihre Empfehlungen an diese ‚westliche Wertegemeinschaft‘ richten.⁴⁰ Und in dieser lateinamerikanischen Situation wäre es auch nicht nachvollziehbar, wenn jemand die Frage stellen würde, ob das Folterverbot ein Instrument westlicher Hegemonie ist.

In der Phase der Militärdiktaturen und staatlichen Repression ab Mitte der 1960er Jahre gab es in den spezifischen Kontexten einheitliche, substanzielle Rückbezüge auf menschenrechtliche Normen. Sie entstanden nicht in der jeweiligen Konstellation, wurden allerdings in der Auseinandersetzung konkretisiert oder erweitert. Das lässt sich am Kampf gegen die Straflosigkeit oder gegen das systematische, gewaltsame Verschwindenlassen sehen. Für diese lateinamerikanischen Zusammenhänge wird nicht behauptet werden können, dass die Verteidiger:innen der Menschenrechte in der kolonialistischen Tradition standen, im Gegenteil: Die Menschenrechte wurden gegen ihre Begründer und ‚Erfinder aus dem kolonisierenden imperialistischen Norden‘

aufgerufen, und unabhängig von ihnen, wie ein genauerer Blick lehrt:

„Die moderne Menschenrechtsbewegung hat einen doppelten Ursprung. Unmittelbar von der Verfolgung Betroffene, die keinerlei Möglichkeiten hatten, über die institutionellen Kanäle ihre Anliegen auch nur vorzutragen, organisierten sich selbst und suchten gemeinsam ihre Forderungen in die Öffentlichkeit zu tragen: Aufklärung des Schicksals der Verschwundenen, Ende der Folter, Bestrafung der Täter, Reparation usw. Unter Juristen, erfahrenen Politikern, Angehörigen der Amtskirche(n) und anderen Professionellen fanden sie Verbündete, die diese unmittelbaren Forderungen in den rechtlichen und politischen Rahmen der Menschenrechte stellten und ihm so eine weiterreichende Perspektive verliehen. Erst aus diesem Zusammentreffen entstand das, was man sinnvollerweise Menschenrechtsbewegung nennen kann. In diesem Sinn wird Menschenrechtsbewegung hier als Resultante aus dem Spannungsfeld von unmittelbarer Selbstorganisation und professioneller politisch-rechtlicher Arbeit im Rahmen von traditionellen Institutionen und/oder neu gegründeten Nichtregierungsorganisationen (NRO) verstanden.“⁴¹

Diese Analyse Rainer Huhles zeigt, wie sich unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen in historisch und regional spezifischer Weise die politische, rechtliche und moralische Qualität der Menschenrechte zu eigen machen und sie für sich aktualisieren. Und mit Rainer Huhle lässt sich auch nachvollziehen, wie sich in konkreten historischen Situationen Kontext und Universalität verschränken, sogar gegenseitig bedingen:

41 Rainer Huhle, Die lateinamerikanische Menschenrechtsbewegung, abrufbar unter: https://www.menschenrechte.org/wp-content/uploads/2009/11/Die_lateinamerikanische_Menschenrechtsbewegung.pdf (zuletzt besucht am 2. August 2021), S. 2. Erstveröffentlichung: *Ders., Die politische Sprengkraft des Unpolitischen. Die Menschenrechtsbewegung verändert das politische Gesicht Lateinamerikas*, in: Jürgen Mittag/Georg Ismar (Hrsg.): „¿El pueblo unido?“ Soziale Bewegungen und politischer Protest in der Geschichte Lateinamerikas, 2009, S. 405–432.

40 Risse/Ropp/Sikkink (Fn. 4), S. 235.

„Menschenrechte als Antwort auf Unrechts-erfahrungen‘ – diese Sicht auf die Menschenrechte, ihre Entstehung, Entwicklung und Durchsetzung hat sich, zum Beispiel im Rückblick auf den Nationalsozialismus und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, als sehr produktiv erwiesen. Der Blick auf die Entwicklung in Lateinamerika zeigt, wie gerade auch dort die lange schlummernde Idee der Menschenrechte erst dann aufgegriffen und zu einer kraftvollen Bewegung wird, als verschiedene Länder mit brutalen Militärdiktaturen überzogen werden. Der Kampf für Menschenrechte hat in Lateinamerika eine Jahrhunderte lange Geschichte.“⁴²

Lehrreich ist hier noch einmal ein Blick auf die chilenischen Erfahrungen und ihre Interpretation. Die Autor:innen des Spiralmodells in der Forschungsgruppe buchen auch Chile in dieses Modell als Erfolg ein: die am Ende erfolgreiche Auseinandersetzung mit der Pinochet-Diktatur ließe sich damit auch als menschenrechtlicher Sozialisationsprozess verstehen.⁴³ Denn ausgenommen Südafrika sei kein Staat so umfassend beobachtet und durch transnationale Netzwerke wie auch durch negative Abstimmungen in den Vereinten Nationen unter Druck gesetzt worden.⁴⁴ Das Regime habe taktische Konzessionen machen müssen; der politische Raum sei für Organisationen und ihre massiven Proteste geöffnet worden.⁴⁵

Aber eine starke nationale und internationale Bewegung, die zu einer politischen Verurteilung und Isolierung einer Diktatur führt, ist noch kein Zeichen eines entscheidenden internen Erfolges. In diesem Sinne muss auch die Kritik Jan Eckels auf das Spiralmodell (er zitiert es hier nicht ausdrücklich) bezogen werden:

42 Huhle (Fn. 41), S. 1.

43 Risse/Ropp/Sikkink (Fn. 4), S. 184 ff.

44 Ibidem, S. 186.

45 Siehe aktuell Philipp Kandler, Menschenrechtspolitik kontern. Der Umgang mit internationaler Kritik in Argentinien und Chile (1973–1990), 2020, als Beitrag zur Frage, wie auch die beiden Diktaturen als lavierende Akteure im Detail auf den internationalen Druck reagieren und eine eigene ‚Menschenrechtspolitik‘ entwickeln, zu der der ‚Westen‘ eine distanzierte Haltung entwickelt.

„Die Interpretation, die in der historischen und politikwissenschaftlichen Literatur häufig, wenn auch zumeist implizit anzutreffen ist, daß sich politischer Druck über Jahre hinweg ansammle, sich Strafmaßnahmen gleichsam addierten, bis ein Regime unter ihrer gewachsenen Last zusammenbreche, trifft auf die chilenische Entwicklung gerade nicht zu. [...] Es waren neue Ereignisse und Entwicklungen, nämlich die wirtschaftlichen und politischen Umschwünge der Jahre 1982/83, die den Anfang seines Endes einläuteten. Die menschenrechtspolitische Abstempelung trug dazu wesentlich bei – aber eben erst unter den Rahmenbedingungen der späteren achtziger Jahre. Die Retrospektive des geglückten Übergangs zur Demokratie sollte dabei den Blick auf zweierlei nicht verstellen: Das Ende der Diktatur streckte sich quälend lange hin – seit dem Beginn der Regimekrise von 1982 vergingen noch einmal fast acht Jahre und damit mehr als ein Drittel der gesamten Lebensdauer der Diktatur. Und dieses Ende war eine denkbar knappe Angelegenheit. In dem Plebiszit von 1988, das Pinochet acht Jahre zuvor in Aussicht gestellt hatte, als er die neue Verfassung verkündete, stimmten immer noch 44 Prozent der Wähler für den Präsidenten.“⁴⁶

Dass hier das Spiralmodell nicht ganz ‚passt‘, konzidieren allerdings auch Risse, Ropp und Sikkink.⁴⁷ Dafür habe sich der Prozess zu lange hingezogen und die 4. und 5. Phase (präskriptiver und regelbasierter Status) seien letztlich erst zu Beginn der 1990er Jahre gleichzeitig erreicht worden. Dieser kurze Blick nach Lateinamerika und auf die Interpretation der chilenischen Erfahrungen spricht eher für eine „multikausale Verschiebung“⁴⁸ in den 1970er Jahren als für die postkoloniale These von der einseitigen Indienstnahme ‚der‘ Menschenrechte durch die US-Politik.

46 Jan Eckel, Die Ambivalenz des Guten, 2013, S. 678.

47 Risse/Ropp/Sikkink (Fn. 4), S. 203.

48 Jan Eckel, Vieldeutige Signatur. Menschenrechte in der Politik des 20. Jahrhunderts, in: Martin Sabrow/Peter Ulrich Weiß (Hrsg.), Das 20. Jahrhundert vermessen. Signaturen eines vergangenen Zeitalters, 2017, S. 284–304 (292).

VI. Ausblick auf „Kritische Reformulierungen des menschenrechtlichen Universalismus“

Abschließend möchte ich ein differenziertes und integrierendes Konzept in der Kontroverse um die kolonialen Kontinuitäten und den Universalismus empfehlen. Imke Leicht entwickelt es in der Auseinandersetzung mit den Werken von Seila Benhabib, Judith Butler und Gayatri C. Spivak.⁴⁹ Unter der kritischen Frage: „*Wer findet Gehör?*“ reformuliert sie einen menschenrechtlichen Universalismus. Dessen emanzipatorisches Potenzial ist nicht von Beginn realisiert,⁵⁰ aber doch in seinem universellen Geltungsanspruch begründet.⁵¹ Die Rechte stehen allen Menschen gleichermaßen zu, „*unabhängig – aber nicht ungeachtet von spezifischen Merkmalen, Identitäten, Lebensweisen oder Zugehörigkeiten.*“⁵² Leicht arbeitet die normativen, machtkritischen und postkolonialen Analysen der drei Autorinnen durch. Dadurch kommen – kurz zusammengefasst – asymmetrische Macht-, Wissens- und Repräsentationsverhältnisse mit folgenreichen Ausschlüssen in den Blick. Allerdings sieht Leicht auch ein entscheidendes Defizit: „*Butler und Spivak schrecken in ihrer grundsätzlichen Kritik der Normativi-*

tät vor einer Bestimmung normativer Grundsätze und universaler Konzepte zurück, die für eine emanzipatorische Theorie und Politik der Menschenrechte unerlässlich sind.“⁵³ Am Politikfeld ‚Inklusion von Menschen mit Behinderungen‘ entfaltet sie zum Schluss, was das konkret bedeutet. Bei alledem vergisst sie ‚unseren privilegierten Status‘ nicht. Auf die Frage, wer gehört wird, wer hier mit wem spricht und in welchem Rahmen der Diskurs über koloniale Kontinuitäten stattfindet, gibt sie eine Antwort, der ich mich anschließen möchte:

„Daher ist es aus einer privilegierten Position heraus unabdingbar, für die Marginalisierten zu sprechen und für ihre Menschenrechte einzutreten. Solange die Bedingungen für politische Repräsentation ungleich verteilt sind, gilt es für Menschen in privilegierten Positionen, zu lernen, die ungehörten Stimmen wahrzunehmen, ihnen damit Gehör zu verschaffen oder sie zu repräsentieren, ohne ihre Positionen zu vereinnahmen oder sie zu ignorieren.“⁵⁴

Eine Voraussetzung dafür ist, Gerechtigkeitskonflikte in eine gemeinsame Sprache zu übersetzen. Das kann nach heutigem Stand nur die rechtliche, politische und moralische Sprache der Menschenrechte sein.

49 Leicht (Fn. 5).

50 „So war das Subjekt der Menschenrechte immer wieder auf bestimmte bekanntermaßen zunächst auf männliche heterosexuelle, bürgerliche und westliche Lebensrealitäten zugeschnitten. Unrechtserfahrungen, die aus anderen Lebenswelten entstanden, hatten folglich kaum die Möglichkeit, Gehör zu finden. Dadurch konnte der universale und emanzipatorische Geltungsanspruch der Menschenrechte von Anbeginn seine Wirkung nicht vollständig entfalten.“ (Leicht (Fn. 5), S. 13).

51 Leicht (Fn. 5) stellt als Beispiel für diese Dynamik die Resolution 17/19 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und Geschlechteridentität (UN-Dok. A/HR/RES/17/19 vom 14. Juli 2011) an den Beginn ihrer Argumentation, vgl. S. 11 f.

52 Leicht (Fn. 5), S. 12 f. geht mit Verweis auf Heiner Bielefeldt davon aus, dass Menschenrechte einen spezifisch modernen Ansatz bilden. „*Historisch betrachtet sind Menschenrechte eine ‚moderne‘ Reaktion auf öffentlich artikulierte Unrechtserfahrungen der Menschen, die sich durch die gesamte Geschichte der Menschheit ziehen.*“

53 Ibidem, S. 164.

54 Ibidem, S. 181.